

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13
9021 Klagenfurt aW, Völkermarkter Ring 31

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

per E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at

Datum	09.03.2026
Zahl	

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr.in Elke Ziebart-Schroth
Telefon	050-536- 33092
Fax	050-536-33090
E-Mail	elke.ziebart-schroth@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Informations- und Statistikgesetz geändert wird (Zl. 01-VD-LG-90758/2025-18) – Stellungnahme der Gleichbehandlungsstelle

Sehr geehrte Kolleg:innen!

Die Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten erlaubt sich, zum obigen Gesetzesentwurf aus gleichbehandlungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung zu nehmen:

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit automatisierter Entscheidungen im Bereich der privatwirtschaftlichen Leistungsverwaltung des Landes wird grundsätzlich als nachvollziehbarer Schritt zur Effizienzsteigerung in der Verwaltung gesehen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass automatisierte Entscheidungssysteme besondere Risiken im Hinblick auf Transparenz, Betroffenenrechte sowie mögliche diskriminierende Wirkungen aufweisen können. Dass algorithmenbasierte Entscheidungssysteme oft nicht zu objektiven Entscheidungen führen, ist in der Literatur bereits zahlreich nachgewiesen worden.¹

Hierzu ist anzumerken, dass das Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrecht und damit auch das Kärntner Landesgleichbehandlungsgesetz 2022 grundsätzlich auch auf ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Zusammenhang mit Computersystemen und algorithmenbasierten Entscheidungssystemen zur Anwendung gelangt.

1. Betroffenenrechte und Transparenz der Datenverarbeitung

Im Entwurf sind bereits Schutzmaßnahmen vorgesehen, insbesondere Dokumentationspflichten, Protokollierungen sowie Kontrollmechanismen. Aus Sicht der Gleichbehandlung wird angeregt, die Rechte der betroffenen Personen noch deutlicher hervorzuheben. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass betroffene Personen im Rahmen von Anträgen bzw. Verfahren klar und verständlich über das Vorliegen einer automatisierten Entscheidungsfindung sowie über die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten informiert werden.

Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, die bestehenden Auskunftsrechte der betroffenen Personen in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu betonen. Transparenz über die maßgeblichen

¹ Vgl. etwa *Greif in Greif, Neuwirth* (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierung, Rechtsgrundlagen, Spezialfragen, Rechtsdurchsetzung, 2026, 342 ff.

Entscheidungsparameter und die zugrunde liegende Datenverarbeitung stellt eine wesentliche Voraussetzung für effektiven Rechtsschutz und für das Vertrauen in automatisierte Verwaltungsverfahren dar.

2. Klarstellung der Fristenhemmung und Vereinheitlichung der Fristen

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass aktuell unklar ist, ob und inwieweit die Geltendmachung von Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsrechten nach der DSGVO oder dem AI Act Auswirkungen auf die Fristen des Antidiskriminierungs- bzw. Gleichbehandlungsrecht hat. Es bleibt daher offen, ob antidiskriminierungs- bzw. gleichbehandlungsrechtliche Fristen gehemmt werden, wenn Betroffene zunächst Informationen über algorithmische Entscheidungsprozesse einholen, um eine mögliche Diskriminierung infolge glaubhaft zu machen. Dies erschwert eine effektive und kohärente Rechtsdurchsetzung und kann dazu führen, dass Betroffene ihre Rechte nicht vollständig wahrnehmen können.² Lediglich in dem Fall, dass sich eine Person wegen einer behaupteten Diskriminierung an die Gleichbehandlungsstelle wendet, sieht Art 77 AI Act vor, dass diese dazu berechtigt ist, Auskünfte und Informationen über das KI-System einzuholen, womit der Fristenlauf jedenfalls gehemmt ist.³ Um zu verhindern, dass Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen bereits abgelaufen sind bevor eine mögliche Diskriminierung erkannt wird, sollte auch für oben angeführte Fälle die Hemmung des Fristenlaufs vorgesehen werden.

§ 2 Abs 3 Z 4 des Entwurfs sieht vor, dass zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person angemessene Maßnahmen, die mehrere gleichartige Verarbeitungsvorgänge umfassen können, zu ergreifen sind, wenn von der Ermächtigung gemäß Abs. 1 Gebrauch gemacht wird. Zu diesen Maßnahmen zählen jedenfalls nach Z 4 die Protokollierung über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge (Anwendungsprotokolle), wie beispielsweise Änderungen und Übermittlungen, im zur Nachvollziehbarkeit notwendigen Ausmaß, welche für mindestens sechs Monate gespeichert wird.

Da nach Artikel 77 DSGVO Personen, die der Ansicht sind, dass ihre Rechte durch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verletzt wurden, innerhalb eines Jahres ab Kenntnis Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder bei einem ordentlichen Gericht einlegen können, wäre zu überdenken, die Fristen dementsprechend anzugleichen.

3. Risiko algorithmischer Verzerrungen (Bias)

In der wissenschaftlichen Literatur wird darauf hingewiesen, dass algorithmische Entscheidungssysteme nicht notwendigerweise neutral sind. Vielmehr können bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten durch Verzerrungen in den verwendeten Daten oder durch strukturelle Annahmen in den Algorithmen reproduziert oder verstärkt werden.

Wie in der Forschung zur digitalen Transformation und Diskriminierung ausgeführt wird, entstehen solche Verzerrungen insbesondere durch unausgewogene Datensätze, historische Vorprägungen der Datenbasis oder mangelnde Diversität in der Entwicklung von algorithmischen Systemen.

Automatisierte Systeme können daher – auch unbeabsichtigt – diskriminierende Auswirkungen auf bestimmte Personengruppen entfalten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es wichtig, diese Risiken bereits bei der Ausgestaltung und Anwendung automatisierter Entscheidungssysteme ausdrücklich zu berücksichtigen.

4. Stichprobenkontrollen und Gleichbehandlung

Der Entwurf sieht bereits regelmäßige Kontrollen und Stichproben zur Überprüfung der automatisierten Entscheidungen vor. Diese Maßnahme wird aus Sicht der Gleichbehandlungsstelle ausdrücklich begrüßt. Es wird angeregt, diese Überprüfungen auch unter dem Gesichtspunkt möglicher diskriminierender Auswirkungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang könnten insbesondere

² Vgl. *Greif in Greif, Neuwirth*, Handbuch Antidiskriminierung, 363 f.

³ Vgl. *Greif in Greif, Neuwirth*, Handbuch Antidiskriminierung, 364.

statistische Auswertungen oder sogenannte Fairnessmetriken eingesetzt werden, um mögliche Benachteiligungen bestimmter Gruppen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

5. Hochrisiko KI-Systeme nach Art 9 AI Act

Falls im Rahmen der vorgesehenen automatisierten Entscheidungsfindung auch KI-Systeme zur Anwendung gelangen sollten, die als Hochrisiko KI-Systeme im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 (AI Act) einzustufen sind, wäre sicherzustellen, dass die dort vorgesehenen besonderen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Risikomanagement, Transparenz und Grundrechtsschutz, entsprechend berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung der genannten Aspekte würde dazu beitragen, die Gleichbehandlungsgrundsätze auch im Kontext digitaler Verwaltungsverfahren wirksam zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Susanne Ebner, LL. M.
Leitung Gleichbehandlungsstelle